2012-02-07

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**DR/BV/386/2011/V-51**
Einreicher:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	26.10.2011				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	13.12.2011				
Stadtrat	öffentlich	14.12.2011				

Titel:

Richtlinie für den Bau, die Gestaltung und den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

1.) Die „Richtlinie für den Bau, die Gestaltung und den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dessau-Roßlau“ wird beschlossen.

2.) Diese Richtlinie muss innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der zu erwartenden Novellierung des Kinderförderungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt unter Beteiligung der Träger angepasst werden.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 45 SGB VIII
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	DR/BV/247/2011/V-51
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Begründung:

Alle Träger von Kindertageseinrichtungen obliegt nach dem SGB VIII die gemeinsame Pflicht, entwicklungsfördernde Raumgestaltungen und Ausstattungen vorzuhalten. Dies wird durch eine Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften und Anforderungen für die Ordnung und Sicherheit der Gebäude sowie für den Erhalt der Gesundheit der Kinder und des Personals im Rahmen der Förderung der Bildungschancen der Kinder geregelt.
Dem entsprechend muss das Jugendamt in der Gesamtverantwortung über die Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und zuständige Aufsichtsbehörde, sicherstellen, dass die von ihr anerkannten Träger ihre Aufgabe zum Wohle der Kinder vollumfänglich wahrnehmen.

Das Landesjugendamt erstellte im Jahr 1994 die „Richtlinie zur baulichen Beschaffenheit und zur Ausstattung von Kindereinrichtungen“, welche von den Trägern als sehr unterstützend bewertet wurde. Mit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes im Jahr 2003 hat diese Richtlinie jedoch ihre Gültigkeit verloren. Äquivalent wurde dafür längerfristig in Aussicht gestellt, die Richtlinie durch Anpassung an die aktuell gültigen Rechtsvorschriften zu überarbeiten, was durch die Kommunalisierung der Fachaufsicht auf die Landkreise und kreisfreien Städte nicht mehr zur Umsetzung kam.
Unter Beachtung, dass die Träger von Kindereinrichtungen eine Vielzahl von Rechtsvorschriften beim Bau, Umbau und Betreiben von Kindereinrichtungen anzuwenden haben, welche auch in der Arbeit der Fachaufsicht und Fachberatung Berücksichtigung finden müssen, haben alle Jugendamtsleiter des Landes Sachsen-Anhalts die Notwendigkeit einer solchen Richtlinie zur Stärkung der Professionalität aller am Prozess Beteiligten und damit zur Qualitätssicherung im Kindertagesstättenbereich befürwortet.
Der Bördelandkreis (die Stadt Haldensleben) hat als erste Behörde in S/A eine solche Richtlinie nach vorheriger Abstimmung mit dem Landesjugendamt vom Kreistag beschließen lassen. Diese kann nunmehr allen Jugendämtern des Landes als Grundlage für die Schaffung eines einheitlichen Rahmens dienen.

In Anlehnung an diese Richtlinie wurde für die Stadt Dessau-Roßlau unter Hinzuziehung der nachfolgender Beteiligte der Stadt Dessau-Roßlau und des Landes S/A die vorliegende Richtlinie erarbeitet:

- Bauordnungsamt,
- Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen (ABKR),
- Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz/Abt. Hygieneaufsicht
- Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz/Abt. Veterinärwesen/ Lebensmittelüberwachung
- Unfallkasse Sachsen-Anhalt,
- Landesamt für Verbraucherschutz/Arbeitsschutz.

In der OB DB am 01.08.2011 wurde zudem der Entwurf der RL für das weitere Beteiligungsverfahren frei gegeben (DR/BV/247/2011/V-51). Laut bestätigter Terminkette wurde den Trägern von Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 19.09.2011 gegeben. Am 04.10.2011 ging dem Fachamt nur eine Stellungnahme ein, sodass davon auszugehen ist, dass seitens der Träger von Kindertageseinrichtungen keine weiteren Hinweise/ Bedenken zur RL bestehen.

Die nachfolgenden Grundsätze gelten bei der Planung, dem Bau, die Ausstattung sowie den Betrieb von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gemäß § 22 SGB VIII i. V. m. § 4 KiFöG des Landes Sachsen-Anhalt.

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner	Hoffmann	Storz
Vorsitzender des Stadtrates	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter

Anlagen:
Anlage A - RL